

## «Naturdenkmal» – Hinweise zum Ursprung und zur Entwicklung des Begriffes

Auf einen Taufpaten hohen Ranges können sich die «Naturdenkmäler» berufen: auf Alexander von Humboldt (1769–1859), den großen Naturforscher, Forschungsreisenden und Universalgelehrten. An mehreren Stellen seines zu Paris 1814 bis 1825 in französischer Sprache erschienenen Werkes über die Lateinamerikareise, die er zusammen mit dem Botaniker Aimé Bonpland in den Jahren 1799 bis 1804 unternommen hat, findet sich der Begriff «monument de la nature».

In einschlägigen Schriften wird – sofern sie sich nicht mit einem pauschalen Hinweis ohne Quellenangabe begnügen – auf zwei Stellen Bezug genommen. Bei Caracas, der Hauptstadt von Venezuela, bestiegen die Reisenden einen Bergstock, die «Silla von Caracas», deren Höhe die Eingeborenen übertrieben groß angegeben hatten. Humboldt schreibt dazu: *Comment blâmer cet intérêt national qui s'attache aux monumens [sic!] de la nature, là où les monumens de l'art ne sont rien!*? Das zweite Zitat, ebenfalls auf Venezuela sich beziehend, wollen wir in der von Humboldt autorisierten Übersetzung von Hermann Hauff, dem Bruder des Dichters Wilhelm Hauff, wiedergeben<sup>2</sup>: *Hinter dem Dorf Turmero, Maracay zu, bemerkt man auf 4,5 Kilometer weit am Horizont einen Gegenstand, der wie ein runder Hügel aussieht. Es ist aber weder ein Hügel noch ein Klumpen dicht beisammen stehender Bäume, sondern ein einziger Baum, der berühmte Zamang de Guayre, bekannt im ganzen Land wegen der ungeheuren Ausbreitung seiner Äste, die eine halbkugelige Krone von 187 Metern im Umfang bilden. Der Zamang ist eine schöne Mimosenart, deren gewundene Zweige sich gabelig teilen. Sein feines, zartes Laub hob sich angenehm vom blauen Himmel ab. Der Stamm ist nur 20 Meter hoch und hat drei Meter Durchmesser, seine Schönheit besteht aber eigentlich in der Form der Krone. Die Äste breiten sich aus wie ein gewaltiger Sonnenschirm und neigen sich überall dem Boden zu, von dem sie ringsum vier bis fünf Meter abstehen. Der Umriß der Krone ist so regelmäßig, daß ich verschiedene Durchmesser, die ich nahm, 62 und 60 Meter lang fand. Die eine Seite des Baumes war infolge der Trockenheit ganz entblättert; an einer anderen Stelle standen noch Blätter und Blüten nebeneinander. Tillandsien, Lorantheen, die Pitahaya und andere Schmarotzergewächse bedecken die Zweige und durchbohren die Rinde derselben. Die Bewohner dieser Täler, besonders die Indianer,*

*halten den Baum in hohen Ehren, den schon die ersten Eroberer ziemlich so gefunden haben mögen, wie er jetzt vor uns steht. Seit man ihn genau beobachtet, ist er weder dicker geworden, noch hat sich seine Gestalt sonst verändert. Der Anblick alter Bäume hat etwas Großartiges, Imponierendes; die Beschädigung dieser Naturdenkmäler wird daher auch in Ländern, denen es an Naturdenkmälern fehlt, streng bestraft. Wir hörten mit Vergnügen, der gegenwärtige Eigentümer des Zamang habe einen Pächter, der es gewagt, einen Zweig davon zu schneiden, gerichtlich verfolgt. Die Sache kam zur Verhandlung, und der Pächter wurde vom Gericht zur Strafe gezogen. Nicht ohne Neid liest man von solcher Ahndung eines Frevels gegen ein Naturdenkmal!*

Auf die dritte Stelle mit dem Begriff «Naturdenkmal» bin ich bisher in der Sekundärliteratur noch nicht gestoßen. Sie findet sich im selben Band. Humboldt und Bonpland sind an den Orinoko vorgedrungen. Unfern des mehrere Kilometer breiten Stroms erblicken sie, aus einem Palmenwald emporsteigend, einen einzelnen, pfeilerartigen Granitfelsen mit gegen 65 Meter hohen, kahlen Wänden: *Ce monument de la nature, simple dans sa grandeur, rappelle les monumens [sic!] cyclopeens*<sup>3</sup>.

«Naturdenkmal» –  
als Begriff von Alexander von Humboldt «geadelt»

Ob Alexander von Humboldt wirklich die Priorität für den Begriff «Naturdenkmal» zukommt? In Walther Schoenichens Abhandlung *Naturschutz, Heimatschutz, ihre Begründung durch Ernst Rudorff, Hugo Conwentz und ihre Vorläufer* meint man, gewisse Zweifel durchschimmern zu sehen, wenn er schreibt, diese Bezeichnung sei durch Humboldt gewissermaßen geadelt worden, der sie zuerst in seinem Bericht über die Besteigung der Silla de Caracas erwähnt<sup>4</sup>. Sie lag sozusagen in der Luft. Gänzlich ausgeschlossen erscheint es daher nicht, daß eine intensive Suche in den Schriften von Naturforschern und Dichtern, in landeskundlichen Darstellungen u. a. fündig wird; eine im Grunde müßige, aber doch reizvolle Frage.

Ähnliche Begriffe gab es jedenfalls schon recht früh. In dem eben erwähnten Werk berichtet Walther Schoenichen von einer «Harzer Naturschutz-Ver-

Naturdenkmale – einige Beispiele. Linde und Kirche – hier St. Jakob auf dem Hohenberg bei Ellwangen – erscheinen als untrennbare Einheit.



ordnung» aus dem Jahre 1668 des Herzogs Rudolf August zu Braunschweig und Lüneburg für die damals schon viel von Fremden besuchte Baumannshöhle, wo einige Rowdies sich in übler Weise an den Tropfsteinbildungen vergriffen hatten. Als ein sonderbares Wunderwerk der Natur, so steht im herzoglichen Erlaß, sei diese Höhle von allen verständigen Leuten (...) jederzeit gehalten worden<sup>5</sup>. Aus dem Jahre 1780 stammt eine Vorschrift des Markgrafen Karl Alexander zu Ansbach und Bayreuth, zu dessen Territorium auch später württembergisch gewordene Gebiete um

Crailsheim, Gerabronn und Creglingen gehörten, wonach Bäume, Steine und dergleichen, die Landesgrenzen markieren, als öffentliche Monumente zu behandeln seien. Hier erscheint das Wort «Monument» für Bäume, die freilich nicht als Naturdenkmale um ihrer selbst willen geschützt werden sollen. Als Werkstatt der Natur – recht treffend die letzten Endes allen Naturdenkmälern in mehr oder weniger auffallendem Maße innewohnende Dynamik zum Ausdruck bringend – bezeichnet Gustav Schwab in seinem Alb-Wanderführer (1823) das

Eiche beim Emmertshof im Hohenlohischen.



Goldloch, eine heute als Naturdenkmal geschützte, einem Felsspalt entströmende Quelle bei Schlattstall in einem Seitenast des oberen Lenninger Tals. Vor allem aber sind es immer wieder alte, ehrwürdige Bäume, die schon früh Dichter und Naturforscher begeistern und deren gewaltsames Ende sie beklagen, so zum Beispiel Goethe 1774 in den *Leiden des jungen Werther*. Geistiger Nährboden für den Schutz von Naturdenkmälern und den Naturschutz allgemein ist jedoch in erster Linie die Romantik mit ihrer vertieften Hinwendung zur Natur, deren Gefährdung durch die einsetzende Industrialisierung sich abzuzeichnen beginnt. So verstärkt sich im neunzehnten Jahrhundert immer mehr der Chor der «Baum-Begeisterten» und der Anwälte für ihre Erhaltung. Friedrich Hölderlin, Ernst Moritz Arndt, Achim von Arnim, Clemens Brentano, Jakob Grimm, der schwäbische Dichter Karl Mayer, Heinrich Hoffmann von Fallersleben, Emanuel Geibel, Gottfried Keller<sup>6</sup>, Conrad Ferdinand Meyer, Detlev von Liliencron, Otto Ernst und Otto von Bismarck, aber auch Caspar David Friedrich und Ludwig Richter mit ihren Gemälden und Zeichnungen seien als Beispiele genannt.

Mehr als ein halbes Jahrhundert nach Alexander von Humboldt begegnet uns der Begriff «Naturdenkmal» bzw. «Monument der Natur» erneut in einem berühmten Reisewerk. Der Baltendeutsche Georg Schweinfurth (1836–1925), Botaniker, Geograph und Völkerkundler, einer der bedeutendsten Forschungsreisenden des vorigen Jahrhunderts, schildert im Bericht über seine große Reise in das Gebiet des Weißen Nils, des Bahr el Ghazal und des Uëlle (1868–1871)<sup>7</sup> einen *isolierten, aufrecht gestellten Granitblock, den das durch die Langeweile der Wüstenreise erschöpfte Auge des Wanderers so dankbar begrüßt. Es ist ein seltsam geformter natürlicher Steinobelisk von 35 Fuß Höhe, dessen Gestalt einer verkehrt gestellten Birne oder Feige gleicht. (...) Dieses Monument, das sich die Natur selbst setzte*, hielt Schweinfurth auch in einer Zeichnung fest. Sie trägt die Unterschrift: *Abu-Odfa, ein Monument der Natur*. In der dritten Auflage seines Werkes (1918) fügte Schweinfurth folgende Fußnote an: *Prof. Conwentz zufolge hätte diese von mir gewählte Bezeichnung die erste Anregung zur Bewertung des Begriffs der «Naturdenkmäler» gegeben.*



*In einem als Naturdenkmal geschützten Steinbruch bei Gammesfeld auf der östlichen Hohenloher Ebene. Die Verkarstung ist weit fortgeschritten, die Entwässerung ganz überwiegend unterirdisch. Der Steinbruch hat einen Bach angeschnitten. Das Bild zeigt, wie er im klüftigen Gestein seiner Wand wieder verschwindet.*

Seit 1906 in Preußen eine staatliche Aufgabe:  
«Naturdenkmalpflege»

Mit dem Botaniker und Paläobotaniker Hugo Conwentz (1855–1922) ist der in der Geschichte des Naturdenkmalschutzes in Mitteleuropa herausragende Namen gefallen. Walther Schoenichen nennt ihn den *Begründer der Naturdenkmalpflege*. Zusammen mit Ernst Rudorff (1840–1916) ist er – unbeschadet der Leistungen vieler anderer – wohl der wichtigste Pionier des Naturschutzes zumindest im norddeutschen Raum und Begründer des «administrativen Naturschutzes» mit der später vom Reichsnaturschutzgesetz von 1935 übernommenen und in unserem Land beibehaltenen, bestens bewährten Trennung zwischen Verwaltungsbehörde und fachlicher Instanz. 1906 war Hugo Conwentz zum Leiter der neu gegründeten «Staatlichen Stelle für Naturdenkmalpflege in Preußen» ernannt worden, zunächst im Nebenamt mit dem Sitz in Danzig, wo er als Museumsdirektor tätig war, seit 1909 hauptberuflich in Berlin. In der Geschichte des Naturdenkmalschutzes wie des Naturschutzes überhaupt ein wichtiger Meilenstein, *war es doch das erste Mal innerhalb des [damaligen] Deutschen Reiches, ja innerhalb von ganz Europa, daß der Naturschutz offiziell als eine Aufgabe der staatlichen Fürsorge anerkannt wurde, und zwar als eine Kulturaufgabe, wie sich aus der Unterstellung der neuen Behörde unter das Kultusministerium eindeutig ergibt*<sup>8</sup>. Naturdenkmalpflege ist eine Angelegenheit des öffentlichen Interesses, das kommt damit klar zum Ausdruck. Die Grundlage für spätere umfassende gesetzliche Regelungen war gelegt. Vorhergegangen war sein *Forstbotanisches Merkbuch* (1900) und vor allem (1904) die klassisch gewordene Schrift *Die Gefährdung der Naturdenkmäler und Vorschläge zu ihrer Haltung. Denkschrift dem Herrn Minister der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten überreicht von H. Conwentz*. Schon nach neun Monaten erlebte sie ihre dritte Auflage.

Der Begriff «Naturdenkmal» nimmt bei Hugo Conwentz eine zentrale Stellung ein. Von Bau-, Kunst- und vorgeschichtlichen Denkmälern samt deren natürlicher Umgebung ausgehend, begreift er ihn ganz umfassend, über einzelne Bäume, Felsen und erratische Blöcke dehnt er ihn aus auf *in Aufbau, Form und Größe ausgezeichnete Berge und Gebirge. Auch die ganze natürliche Landschaft mit ihrer Bodengestaltung, mit ihren Wasserläufen und Seen, mit den ihr eigenen Pflanzen- und Tiergemeinschaften, sowie einzelne seltene Arten und Individuen der ursprünglichen Flora und Fauna können Naturdenkmäler vorstellen*<sup>9</sup>. Dagegen verdienen nach Hugo Conwentz' ur-

sprünglicher, strenger Auffassung angepflanzte Bäume, wie zum Beispiel Dorflinden und Alleen, nicht den Rang von Naturdenkmälern. Das hat er später aufgehoben und auch nicht-heimische Baumarten in den Kreis der «Naturdenkmäler im weiteren Sinn» einbezogen.

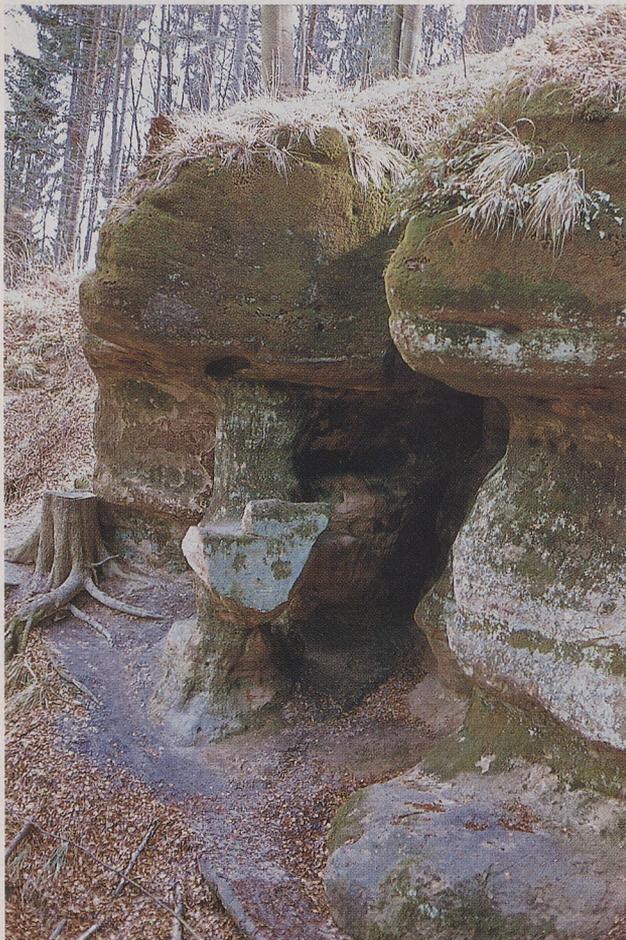
Diese allumgreifende, überfrachtete Fassung des Begriffs «Naturdenkmal», weit über den naheliegenden, allgemein zugängigen Sinn hinaus, hat zu Unklarheiten und Kritik, auch ungerechter, geführt. Hermann Löns zum Beispiel, der für die Förderung des Naturschutzgedankens hoch verdiente Heidedichter, äußerte, sichtlich auf Conwentz zielend: *Es ist ja ganz nett, wenn einige kleine Einzelheiten geschützt werden, Bedeutung für die Allgemeinheit hat diese Naturdenkmälerchensarbeit aber nicht. Pritzelkram ist der Naturschutz, so wie wir ihn haben*. Tatsächlich hatte Conwentz in seiner Denkschrift, wohl in recht realistischer Einschätzung der Situation, geschrieben: *Abgesehen davon, daß es bei uns wirtschaftlich unmöglich ist, Gelände von ansehnlicher Größe jeder Nutzung zu entziehen, würde mit ein paar Nationalparks die Frage der Naturdenkmalpflege auch nicht erledigt sein. Es ist viel richtiger und praktisch leichter ausführbar, durch das ganze Gebiet zerstreut, tunlichst in jedem Landesteil, kleinere Flächen von verschiedener Beschaffenheit in ihrem ursprünglichen Zustand zu erhalten*<sup>10</sup>. Aber andererseits geht diese Schrift, entsprechend dem weiten Sinn, den ihr Verfasser dem Wort «Naturdenkmal» beilegt, auch auf den Landschafts- und Naturschutz allgemein, auf den Artenschutz, auf das Landschaftsbild und dessen Bewahrung vor Verschandelungen ein. Großen Wert legt sie auf die Förderung des – wie wir heute sagen würden – Naturschutzgedankens in Schule und Hochschule. Der Vorwurf des Beschränkten beruht daher weitgehend auf der mißverständlichen, unscharfen Begriffsbestimmung. Das Wirken von Hugo Conwentz hat weit über Preußen hinaus auf die anderen deutschen Länder und auf benachbarte Staaten starken Einfluß ausgeübt<sup>11</sup>.

«Zur Erhaltung der vaterländischen Naturdenkmäler» –  
Naturschutz-Pioniere im deutschen Südwesten

Es würde in diesem Rahmen viel zu weit führen, auf die zahlreichen Bestrebungen verwandter Art einzugehen. Hinweisen will ich aber aus der Zeit um die Jahrhundertwende noch auf zwei bekannte Wissenschaftler, einen Badener und einen Württemberger, die sich «nebenher» auch um die Förderung des Naturdenkmalschutzes verdient gemacht haben. Der Karlsruher Botaniker Ludwig Klein begann gegen Ende des vorigen Jahrhunderts das Ziel

zu verfolgen, alle bemerkenswerten Bäume des badischen Landes kennenzulernen und sie im Bild festzuhalten, um *den Naturfreund zu lehren, wie man Bäume richtig sehen soll und was man dann alles an ihnen sehen kann*<sup>12</sup>. Die *Blätter des Schwäbischen Albvereins* enthalten im Jahrgang 1900 (Nr. 9) einen Beitrag von Robert Gradmann, dem berühmten Geographen und Botaniker, mit dem Titel *Zur Erhaltung der vaterländischen Naturdenkmäler*. Gradmann geht von Hugo Conwentz' *Forstbotanischem Merkbuch* aus und plädiert für die Einrichtung von Banngebieten sowie von Naturdenkmälern als *ebenso wesentlichen und edlen Bestandteilen unserer angestammten Heimat wie das, was Menschenhand hervorgebracht hat*. Am Anfang müsse die Inventarisierung der Naturdenkmäler – *einzelne merkwürdige Bäume, Felsgruppen, erratische Blöcke u. s. f.* – stehen<sup>13</sup>.

Eine Generation jünger als Conwentz sind die württembergischen Naturschutzpioniere Otto Feucht (1879–1971) und Hans Schwenkel (1886 bis 1957), der langjährige, außerordentlich verdienstvolle Landesbeauftragte für Naturschutz.



Die Teufelskanzeln, eine Felsgruppe im oberen Stubensandstein bei Gschwend.

Beide waren unermüdliche Apologeten des Schutzes für Naturdenkmäler, nachdem ein vom «Landesausschuß für Natur- und Heimatschutz» begonnenes Verzeichnis, durch den Ersten Weltkrieg bedingt, ins Stocken geraten war. In seiner 1922 erschienenen, ausgezeichneten Schrift *Der Naturschutz in Württemberg, gewidmet denen, die trotz aller Not im Gelderwerb nicht das Höchste sehen*, übt Feucht Kritik am schwer zu handhabenden Naturdenkmalbegriff von Conwentz. Er bezeichnet den Baum – zusammen mit dem Fels und Felsblock gewissermaßen Inbegriff des Naturdenkmals – sehr schön als *persönliches Denkmal der Natur, das den Jahrhunderten standhält wie ein Fels*<sup>14</sup>. Schwenkel teilt die Kritik an Conwentz: *Ein Denkmal ist ein Erinnerungszeichen an irgend einen Vorgang. Demnach ist ein Naturdenkmal ein natürliches Erinnerungszeichen an ein erd-, natur- oder auch kulturgeschichtliches Ereignis, also ein individuell bestimmtes Gebilde, dessen Erhaltung (...) im öffentlichen Interesse liegt*<sup>15</sup>.

*Meilensteine: Reichsnaturschutzgesetz von 1935 und Landesnaturschutzgesetz von 1975 – vom Baum oder Felsen zum flächenhaften Schutz*

Das Reichsnaturschutzgesetz, das nach langen Wehen 1935 zustande gekommen war und durch das Ergänzungs- und Änderungsgesetz von 1959 für Baden-Württemberg «sanktioniert» wurde, versteht die Naturdenkmäler als *Einzelschöpfungen der Natur* und führt als Beispiele Felsen, erdgeschichtliche Aufschlüsse, Wanderblöcke, Gletscherspuren, Quellen, Wasserläufe, Wasserfälle, alte oder seltene Bäume an. Die Schwenkelschen Erläuterungen von 1936<sup>16</sup> nennen eine Reihe weiterer möglicher Naturdenkmäler, darunter auch solche, die man nicht unbedingt durchweg als ausgeprägte, von der Natur selbst eindeutig umgrenzte Individuen bezeichnen kann: «Waldtypen», Wacholderheiden, Moore, sonstige Standorte seltener Pflanzenarten. Damit war der Weg zur Schaffung flächenhafter Naturdenkmale gewiesen, auch wenn noch nicht unbeschränkt betretbar.

Es hat manchen Tauziehens und mancher heißen Debatte mit Juristen und Verwaltungsfachleuten der Naturschutzbehörden bedurft, wenn es galt, über die zum großen Teil noch drei Jahrzehnte nach Inkrafttreten des Reichsnaturschutzgesetzes sehr dürftigen, oft fast ganz auf Bäume beschränkten Verordnungen hinauszugelangen und neue zu schaffen, die vorrangig im Dienst des Schutzes von Lebensstätten stehen. Hilfreich war uns Naturschützern bei solchen Diskussionen häufig der Verweis auf den einleitenden Paragraphen des Reichs-



Die Hirschrainhülle bei Bartholomä im Albuch auf der Schwäbischen Alb.

naturschutzgesetzes, der als dessen Gegenstände *Naturdenkmale und ihre Umgebung* nannte. Da aber die Umgebung im Paragraphen 3, der sich speziell mit Naturdenkmälern befaßt, keine Erwähnung fand, gab es trotzdem viel Stoff zu Auseinandersetzungen. Traten die Schwierigkeiten schon bei «kombinierten» Naturdenkmälern, wie zum Beispiel «Quelle mit Gehölz», auf, so erst recht bei solchen, die ganz offenkundig keine «Einzelschöpfungen der Natur» sind, wie zum Beispiel Hülen, Hohlwege oder gar vorgeschichtliche Wälle.

Auch der Zeitgeist war lange der Ausweisung neuer Naturdenkmäler sehr wenig günstig. *Sind sie nicht ein wenig zu Stiefkindern des Naturschutzes geworden, die Bäume und Quellen, die Erdfalle, Tümpel und all' die anderen «Einzelschöpfungen der Natur»? (...) Ein alter Baum, eine Quelle, ein Fleckchen Heide «mit ein paar Enzianen und Silberdisteln drauf» – werden sie nicht von manchen als lästige, ärgerliche Anhängsel eines «modernen» Naturschutzes, geradezu als Symbole des «konservierenden» Naturschutzes «von früher» empfunden?* So hatte ich 1970 gefragt, und das war sehr zurückhaltend formuliert. Auch «ertranken» die Naturschutzbehörden in Baugesuchen aller Art. Doch gelang es trotzdem, die Zahl der geschützten Naturdenkmäler zu vermehren und,

ohne Vernachlässigung der Einzelbäume, die Bilanz allmählich mehr und mehr zugunsten anderer «Objekte» zu verschieben. Obwohl gewiß Menschenwerk und keine *Einzelschöpfung der Natur*, hatten von Anfang an nur selten Schwierigkeiten beim Schutz geologischer Aufschlüsse in Form kleiner Steinbrüche bestanden, und obwohl das Reichsnaturschutzgesetz nach seinem ersten Paragraphen der *heimatlichen Natur* dienen sollte, zeugen doch nicht wenige alte Verordnungen von besonderer Vorliebe für die nordamerikanischen Mammutbäume.

Das Naturschutzgesetz des Landes Baden-Württemberg vom 21. 10. 1975 trägt der de facto bereits teilweise vollzogenen Entwicklung Rechnung und erlaubt, Flächen bis fünf Hektar aus wissenschaftlichen und ökologischen sowie auch aus landeskundlichen und kulturellen Gründen als Naturdenkmäler zu schützen. Daneben bleibt die Möglichkeit des Schutzes von Einzeldenkmälern selbstverständlich erhalten; aus den «Einzelschöpfungen» wurden, gewissermaßen «säkularisiert», nüchtern «Naturgebilde». Der Begriff «Naturdenkmal» hat so seine für die praktische Arbeit bestmögliche Ausprägung erhalten, wobei allerdings nicht verhehlt sei, daß das kurz nach dem baden-württembergi-

schen Landesnaturschutzgesetz erlassene Bundesnaturschutzgesetz *flächenhafte Naturdenkmäler* nicht kennt, wohl aber, sich mit diesen berührend, *geschützte Landschaftsbestandteile*. Auch kann *die für den Schutz des Naturdenkmals notwendige Umgebung* einbezogen werden.

#### *6000 Naturdenkmäler im Regierungsbezirk Stuttgart – zu den Schutzmaßnahmen kommen Pflegevorschriften*

Die letzten anderthalb Jahrzehnte erbrachten im Regierungsbezirk Stuttgart eine reiche Ausbeute an neuen Naturdenkmälern. Rund 6000 betrug ihre Zahl Mitte 1992. Das bedeutet gut eine Verdreifachung gegenüber 1970, wobei alle nur denkbaren «Kategorien» gebührende Berücksichtigung gefunden haben<sup>17</sup>. Die 1988/89 erlassenen Verordnungen im Landkreis Ludwigsburg seien beispielhaft angeführt; sie enthalten neben Einzelbäumen und kleinen Baumgruppen 26 große Baumgruppen und Alleen, sieben kleine Wälder bzw. Haine, dazu ebenso viele Auwälder, einen Waldrand, eine Obstwiese, 67 Hecken und Gebüschgruppen, 52 Heiden zuzüglich einer Sandheide, fünf Felsen, acht Blockhalden, acht Klingen, 33 Dolinen, 45 alte Steinbrüche, neun sonstige aufgelassene Abbaustätten und zehn andere geologische Aufschlüsse, weiterhin 52 Hohlwege, einen Steinriegel und zwei vorgeschichtlich bedeutsame Denkmale, 18 Quellen, vier Bachstrecken, einen Wasserfall, sieben Inseln, vier Altwasser, 25 kleine Weiher und Tümpel, 72 andere «Feuchtgebiete» und 22 sonstige Pflanzenstandorte. Gewiß, der «hehre» Sinn des Wortes «Denkmal» wurde teilweise verlassen. Aber der gute Zweck rechtfertigt dies. Es gibt keinen anderen rechtlichen Weg, um zum Beispiel gefährdete wertvolle Einzelbäume jüngerer Alters, die man schwerlich als «Denkmal» bezeichnen würde, zu erhalten. Und bis zum Inkrafttreten des Biotopschutzgesetzes am 1. Januar 1992 bot sich auch keine Möglichkeit, Trockenrasen kleineren Ausmaßes, Dolinen, Hohlwege usw. anders zu schützen als durch Naturdenkmalverordnungen. Die Gefahr einer gewissen Verwässerung läßt sich zwar nicht leugnen, sie wird aber durch das Biotopschutzgesetz gebannt. Dieses verleiht einem großen Teil der als Naturdenkmäler erfaßbaren Bildungen automatischen Schutz. So läßt sich bei künftigen Verordnungen ein strengerer Maßstab anlegen. Verzichten darf man auf sie selbstverständlich keineswegs. Psychologisch bewirkt die Erklärung einer Heide, eines Erdfalls, einer Blockhalde zum Naturdenkmal doch in ganz anderem Grade Respekt als die allgemeine gesetzliche Regelung. Sie treten dann als wertvolle,

schutzwürdige Individuen in ungleich stärkerem Maße ins allgemeine Bewußtsein; im Gelände werden sie durch Schilder gekennzeichnet. Nur durch Verordnungen lassen sich die sehr oft erforderlichen besonderen Schutz- und Pflegevorschriften festlegen.

«Pflegevorschriften» für Naturdenkmale? Derlei wäre den Pionieren des Naturdenkmalschutzes in den meisten Fällen recht abwegig erschienen. Wenn sie den Ausdruck «Naturdenkmalpflege» verwendeten, dann verstanden sie darunter im wesentlichen Erfassung, Schutz, Fürsorge, Weckung des Verständnisses und nicht Pflege mit Sense und Beil, Bagger und Mähraupe. Denn zum einen erkannte man erst nach und nach das volle Ausmaß menschlichen Wirkens beim Zustandekommen natürlich anmutender, doch nutzungs- bzw. pflegeabhängiger Lebensgemeinschaften. Zum zweiten äußert sich gerade auch hierin die Entwicklung des Naturdenkmalschutzes hin zum Schutz bedrohter kleiner Lebensräume für Pflanzen- und Tierarten in der von gefahrvoller Wandlung ergriffenen Kulturlandschaft.

#### ANMERKUNGEN:

- 1 Band I, 1814, S. 617.
- 2 Zitiert nach der gekürzten Neuausgabe von H. Meyer-Abich, 1980, Seite 177 f.; im Original Band II, 1819, Seite 58 f.
- 3 Band II, 1819, Seite 273.
- 4 W. Schoenichen, 1954, S. 214 f.
- 5 Ebenda S. 26.
- 6 In seiner Novelle «Das verlorene Lachen» verwendet er den Begriff «Baumdenkmal» für eine gewaltige Eiche.
- 7 «Im Herzen von Afrika», 1. Auflage 1874.
- 8 W. Schoenichen, 1954, Seite 231.
- 9 Zitiert nach Seite 6 der 3. (unveränderten) Auflage der Denkschrift.
- 10 Ebenda, Seite 82.
- 11 Eine ausführliche Darstellung der «Naturdenkmalpflege» im Sinne von Conwentz liefert die Schrift von W. Bock: «Die Naturdenkmalpflege» (o. J., ca. 1910). Arbeiten und Berichte aus dem Gesamtgebiet des Naturschutzes, nicht nur der Naturdenkmäler im heutigen Sinn, bieten die von H. Conwentz begründeten, von W. Schoenichen fortgeführten «Beiträge zur Naturdenkmalpflege». In Band 8 (1923) enthalten sie eine 515 Seiten umfassende monographische Darstellung des Federsees in Oberschwaben mit seiner Umgebung, also eines großen Naturschutzgebietes. Wie umfassend der Begriff «Naturdenkmalpflege» verstanden wurde, ergibt sich auch aus dem 1918 erschienenen «Merkbuch für Naturdenkmalpflege», das 1925, bearbeitet von W. Schoenichen, eine 2. Auflage erfahren hat. Sie enthält eine Zusammenstellung der Organisation des staatlichen und privaten Naturschutzes in allen deutschen Ländern und in den benachbarten Staaten, der Naturschutzgebiete in Deutschland und Österreich, der geschützten Pflanzenarten in allen deutschsprechenden Ländern u. a. m.
- 12 Zitiert aus Schoenichen, 1954, Seite 209.
- 13 R. Gradmann, 1900, Spalte 412 und 414.
- 14 O. Feucht 1922, S. 55.
- 15 H. Schwenkel 1925, S. 175.



Uferschwalben-  
kolonie im östlichen  
Württemberg.

16 Nach Schwenkels Angaben mit Anregungen des Naturschutzreferenten im Reichsforstamt, H. Klose, und des Direktors der Staatlichen Stelle für Naturschutz in Preußen, W. Schoenichen.

17 Vgl. Mattern und Schmidt, 1970, sowie Mattern und Marx, 1992.

#### LITERATUR

Bock, W. (o. J., ca. 1910): Die Naturdenkmalpflege. Naturwissenschaftliche Wegweiser, Serie A, Band 10. Stuttgart, 109 Seiten.

Conwentz, H. (1900): Forstbotanisches Merkbuch. Nachweis der beachtenswerten und zu schützenden urwüchsigen Sträucher, Bäume und Bestände im Königreich Preußen. I. Provinz Westpreußen, Berlin.

Conwentz, H. (1905, 3. Auflage): Die Gefährdung der Naturdenkmäler und Vorschläge zu ihrer Erhaltung. Denkschrift, dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten überreicht. 3. unveränderte Auflage, Berlin, 207 Seiten. (1. Auflage 1904, 4. Auflage 1911).

Erz, W. (1990): Rückblicke und Einblicke in die Naturschutz-Geschichte. Natur und Landschaft 65, Heft 3, Seite 103–106.

Gradmann, R. (1900): Zur Erhaltung der vaterländischen Naturdenkmäler. Blätter des Schwäbischen Albvereins XII, Nr. 9, Spalte 409–414.

Feucht, O. (1922): Der Naturschutz in Württemberg. Stuttgart, 112 Seiten.

Feucht, O. (1949): Die Naturschutzarbeit in Württemberg. Veröffentlichungen der Württembergischen Landesstelle für Naturschutz und Landschaftspflege, Nr. 18, Seite 5–9.

Humboldt, A. v. (1814/1825; Neudruck 1970): Relation historique du Voyage aux Régions équinoxiales du Nouveau Continent. Paris (Neudruck Stuttgart). – Nach der Übersetzung von Hermann Hauff von A. Plott bearbeitet und A. Meyer-Abich herausgegeben (gekürzt) unter dem Titel «Vom Orinoko zum Amazonas» 2. Aufl. Wiesbaden 1958; 8. Auflage (= Jubiläums-Sonderausgabe) Wiesbaden 1980.

Klein, L. (1904): Die botanischen Naturdenkmäler des Großherzogtums Baden und ihre Erhaltung. Karlsruhe.

Jaedicke, M. (1927): Naturschutz-Brevier. Der Naturschutzgedanke in Dichtungen und Aussprüchen. Mit einem Geleitwort von Walter Schoenichen. Neudamm, 120 Seiten.

Mattern, H. und Schmidt, R. (1970): Die Naturdenkmale im Regierungsbezirk Nordwürttemberg. Veröffentlichungen der Landesstelle für Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg, Nr. 38, Seite 158–189.

Mattern, H. (1981): Altes und Neues zum Schutz von Naturdenkmälern. Veröffentlichungen für Naturschutz und Landschaftspflege in Baden-Württemberg, Nr. 53/54, Seite 11–17.

Mattern, H. (1988/89): Dichter der Schwäbischen Romantik als Vorläufer des Naturschutzgedankens. Hestia. Jahrbuch der Klages-Gesellschaft, S. 79–98.

Mattern, H. und Marx, B. (1992): Naturdenkmale im Regierungsbezirk Stuttgart. Bilanz nach zwei Jahrzehnten. Veröffentlichungen für Naturschutz und Landschaftspflege in Baden-Württemberg, Nr. 67, Seite 97–126.

Schoenichen, W. (1925): Merkbuch für Naturdenkmalpflege. Berlin.

Moewes, F. (1926): Zur Geschichte der Naturdenkmalpflege. In: Wege zum Naturschutz, hrsg. von Walther Schoenichen. Breslau, 216 S. Der einschlägige Aufsatz auf Seite 28–71.

Schoenichen, W. (1950): Natur als Volksgut und Menschheitsgut. Stuttgart, 177 Seiten.

Schoenichen, W. (1954): Naturschutz, Heimatschutz. Ihre Begründung durch Ernst Rudorff, Hugo Conwentz und ihre Vorläufer. Stuttgart, 311 Seiten.

Schoenichen, W. (1956): Erinnerungsblätter aus der Geschichte des deutschen Naturschutzes. Zum 70. Geburtstag von Hans Schwenkel. Veröffentlichungen der Landesstelle für Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg und der Württembergischen Bezirksstellen in Stuttgart und Tübingen, Nr. 24, Seite 13–36.

Schweinfurth, G. (1918; 3. Auflage): Im Herzen von Afrika. 578 Seiten, Leipzig. (1. Auflage 1874.)

Schwenkel, H. (1925): Vom Naturschutz in Württemberg. Veröffentlichungen der Württembergischen Landesstelle für Naturschutz, Nr. 2, Seite 173–239.

Schwenkel, H. (1927): Naturschutz und Landschaftspflege. Stuttgart, 32 Seiten.

Schwenkel, H. (1936): Das Reichsnaturschutzgesetz vom 26. Juni 1935 und die Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 mit Erläuterungen. Veröffentlichungen der Württembergischen Landesstelle für Naturschutz, Nr. 12, Seite 5–56.